

Eine strittige Wässerung mit Todesfolge in Hönweiler 1658
Ein Beispiel für einen Totschlag-Prozess im Verfahren der Aktenversendung

Stand: 20.11.2021

Autor und Kontaktmöglichkeit

Uwe Heizmann M.A., M.A.

Nußweg 11

70619 Stuttgart

uweheizmann[ät]gmx.de

www.uwe-heizmann.de

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Die Urheberrechte liegen allein bei mir. Eine Vervielfältigung, Veröffentlichung, Weiterverwertung oder sonstige Verwendung dieses Dokuments, insbesondere auf anderen Webseiten, in elektronischen oder gedruckten Publikationen oder zu kommerziellen Zwecken ist ausdrücklich nicht gestattet. Eine Abweichung hiervon erfordert ausdrücklich meine vorherige Zustimmung. Eine nach dem Zitatrecht erlaubte Verwendung von Teilen des Dokuments unter Angaben der Quelle bleibt hiervon unberührt.

Inhalt

Der Vorfall	3
Der Prozess und das Verfahren der Aktenversendung	4
Das Tübinger Rechtsgutachten.....	5
Beschreibung des Vorfalls, Argumente pro und contra den Angeklagten	5
Ein Gutachten der Medizinischen Fakultät Tübingen	7
Entscheidungsfindung und Urteil	8
Das Straßburger Rechtsgutachten.....	10
Argumente des Anklägers.....	11
Argumente des Beklagten	12
Entscheidungsfindung der Straßburger Rechtsgelehrten.....	15
Das endgültige Urteil und Milderung desselben.....	17
Die finanziellen und gesellschaftlichen Folgen.....	19
Die Hauptakteure und andere genannte Personen	21
Der Angeklagte	21
Das Opfer	21
„Mitreiter“	21
Der Ankläger	22
Chirurgen und Barbieri.....	22
Quellenüberlieferung.....	23

Der Vorfall

Am 29. November 1658 ereignete sich in Hönweiler, einer Hofgruppe im Peterzeller Stab des Alpirsbacher Klosteramts, ein folgenschwerer Vorfall. Dem Totenregister von Fluorn, dem schlussendlichen Todesort des Opfers, ist folgendes zu entnehmen:

Den 20. Decembris montags früh zu 3 Uhren starb zu Fluorn in des Scheerers Matthiae Schneiders Hauß, Bernhard Keckh, wohnhafft zu Heenweyler, 26 Jahr alt, der den 29. Novembris von Jacob Wesnern, Mezgern zu Heenweyler, wegen einer strittigen Wässerung verwundet worden, welcher darnach zu Peterzell, wohin er verpfarrt war, den 24. Decembris, am Heiligen Christabend, christlich begraben worden. Resurgat ad gaudium aeternum^{1,2}

Im Totenregister von Peterzell, der Heimatpfarrei des Verstorbenen, sind der Vorfall und die Folgen umfangreicher beschrieben:

Den 29. Novembris anno 1658, am Abend Sankt Andreae,³ uf die 1 ½. Stund nach Bettzeit, hatt sich folgender elende Casus und Fall in Heenweyler zugetragen, daß nemblichen umb einer strittigen Wässerung wegen Jacob Wesner, Mezger, und Bernhard Keck, Ludwig Wörners Tochtermann⁴ (alle Inwohner zu Heenweyler), so hart aneinander gerathen, daß gedachter⁵ Jacob Wesner, den ermelten⁶ Bernhard Kecken mit einer Hauen⁷ oben an den Kopff geschlagen, daß er eine tödtliche Wunden bekommen, von derentwegen er den Scheerern⁸ überantwortet werden müssen hatt, aber endlich leyder er Bernhard Keck umb angezeigter tödtlicher Wunden willen, zu Fluorn (daselbsten er in Matthiae Schneiders des Scheerers Behausung gelegen), als er zuvor den 17. Decembris das heilige Abendmahl empfangen, seinen Geist den 20. Decembris morgens zu 3 Uhren aufgegeben in dem 26. Jahr seines Alters. Und ist hernach erst den 24. Decembris, am heiligen Christabend (weilen ihn zuvor ein Medicus⁹ Herr Samuel Hafenreffer, Phil. et. Med. D.¹⁰ und Professor zu Tübingen, wie auch ein Barbierer¹¹ von Tübingen, Abraham Rieg, durch anatomische Eröffnung besichtiget) zu Peterzell alhir, dann er von Fluorn herüber geführt ward, christlich zur Erden bestattet worden. Deus largiatur huic laetam resurrectionem et tales a nobis avertat casus tragicos, per Dominum nostrum Jesum Christum in Spiritu Sancto.¹² Amen.¹³

¹ Resurgat ... aeternum ≈ Er erstehe auf zur ewigen Freude.

² Kirchenbücher (KB) Fluorn, Totenregister (To) 1643-1808, S. 9.

³ am ... Andreae = am Abend vor dem Andreastag (30. November).

⁴ Tochtermann = Schwiegersohn.

⁵ gedachter = genannter, erwähnter.

⁶ ermelten = genannten, erwähnten.

⁷ Haue = Hacke.

⁸ Scherer = Wundarzt, auch Bader genannt, Vorgänger des heutigen Chirurgen.

⁹ Medicus = Arzt.

¹⁰ Phil. et. Med. D. = Dr. phil. und Dr. med.

¹¹ Barbier = Bartscherer, der auch die niedere Chirurgie ausübt.

¹² Deus ... Sancto ≈ Gott schenke diesem eine glückliche Auferstehung und halte solch ein tragisches Unglück von uns fern, durch unseren Herrn Jesus Christus im Heiligen Geist.

¹³ KB Peterzell, Mischbuch (M) 1606-1732, To 1649-1732, S. 5.

Der Prozess und das Verfahren der Aktenversendung

Jacob Wößner¹⁴ wurde in den Tagen nach Bernhardt Kheckhs¹⁵ Tod verhaftet, in Sulz am Neckar ins Gefängnis verbracht und vom dortigen Untervogt Johann Sebastian Mayer angeklagt.¹⁶ Der Untervogt erhielt am 4. Januar 1659, also schon recht bald, den herzoglichen Befehl, *den Process nach Möglichkeit [zu] beschleunigen, bey Rechtsgelehrten [zu] consilieren und das Consilium und Urthel vor der Publication an den herzoglichen Oberrat zu schicken.*¹⁷

Da in der frühen Neuzeit das lokale Rechtswesen noch wenig ausgeprägt war und die Richterposten meist aufgrund der sozialen Stellung der jeweiligen Personen vergeben wurden, die Richter also meist juristische Laien waren, wurde das Verfahren der Aktenversendung angewandt. Hierbei wurden die Gerichtsakten an bestimmte Juristen oder juristische Fakultäten versandt. Diese beurteilten die vorgelegten Fälle als Außenstehende relativ objektiv und fertigten ein Rechtsgutachten, *Consilia* genannt, mit verkündungsfähigem Urteilsspruch an.

Die Rechtsgutachten waren immer in etwa gleich aufgebaut. Auf die Anredefloskel folgten die Nennung des Angeklagten und des vorgeworfenen Verbrechens, darauf eine ausführliche Beschreibung des vermuteten Tathergangs und teilweise des bisherigen Prozessverlaufs. Dann folgte die eigentliche Auseinandersetzung mit dem Fall, mit der Abwägung verschiedener Betrachtungsweisen, mit sehr vielen, größtenteils lateinischen Zitaten aus verschiedenen Gesetzen, einschließlich römischer, oder Werken gelehrter Juristen. Daneben stützte sich die Argumentation auf verschiedene Bibelstellen. Am Schluss folgten die eigentliche Entscheidung und Verkündung des Urteils in deutscher Sprache. Die Urteile wurden nach einer einheitlichen Formel aufgebaut und mussten vom örtlichen Richter nur noch verlesen werden.

Das Verfahren der Aktenversendung wurde durch Artikel 219 der *Peinlichen Halsgerichtsordnung* Kaiser Karls V. (lateinisch *Constitutio Criminalis Carolina*, kurz *Carolina*) von 1532 im ganzen Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation eingeführt (wenn auch nicht flächendeckend). Im Herzogtum Württemberg wurden 1551 alle Gerichte durch Herzog Christoph angewiesen, nach der *Carolina* zu urteilen. Mit den Fakultätsstatuten vom 15. August 1601 wurde die Juristische Fakultät der Universität Tübingen verpflichtet, Konsilien auszustellen, was sie aber auch bereits zuvor getan hatte.¹⁸

¹⁴ Im Folgenden wird die Namensvariante *Wößner* (statt *Wesner* o.ä.) verwendet, da diese in den im Folgenden zitierten Quellen am häufigsten verwendet wird. Zu erwähnen sei jedoch, dass in den Kirchenbüchern aus dem betroffenen Zeitraum der Namensvariante *Wesner* verwendet wurde. In Zitaten wird die verwendete Variante verwendet.

¹⁵ Auch hier wird die Namensvariante verwendet, die am häufigsten in den Quellen vorkommt.

¹⁶ Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS), A 209, Bü. 7, Qu. 20, S. 4; ebd., Qu. 13, S. 1 und ebd., Qu. 14, S. 16.

¹⁷ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 13, S. 1.

¹⁸ www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/texte/rechtstexte/juristische-konsilien und de.wikipedia.org/wiki/Aktenversendung (Überprüfung aller URL am 25.02.2021).

Das Tübinger Rechtsgutachten

Beschreibung des Vorfalls, Argumente pro und contra den Angeklagten

Herzog Eberhard III. wies also den Sulzer Untervogt mit dem Befehl vom 4. Januar 1659 an, sich von einer juristischen Fakultät ein Rechtsgutachten ausstellen zu lassen und dieses den herzoglichen Oberräten zuzusenden, damit diese darüber beraten konnten, bevor das endgültige Urteil verkündet wurde. Der Untervogt bzw. die Richter des Peinlichen Halsgerichts in Sulz kamen dieser Anweisung nach. Jedoch vergingen bis zur Ausstellung des Rechtsgutachtens durch die Juristische Fakultät der Universität Tübingen, an die sie sich gewandt hatten, einige Monate, so dass es erst am 12. April 1659 nach Stuttgart gesandt werden konnte, wo es am 14. April 1659 eintraf.¹⁹ Das besagte Rechtsgutachten vom 7. April 1659 umfasst 15 Seiten.²⁰ Darin wird nach den einleitenden Worten der Vorfall ausführlich beschrieben:

Daß montags an St. Andreae Abendt, den 29. Novembris jüngst abgelofenen 1658. Jahres, weylandt Bernhard Keckh, gewester bürgerlicher Einwohner zue gemelltem²¹ Hönweiller auß der Röthenberger Walldung, in die Nachtruch sich zuebegeben willens, widerumb anheimbs khommen, alda dene anizo²² peinlich beclagten Jacob Wößnern, seine aigene, ihme Wößner zuegehörige Hauen schleiffend, unvermutheter Sachen angetroffen unnd auf sein, Jacobs vorher gethanes Begehren, den wößnerischen Seyten de novo²³ strittigen Wäßserungs benommen Thailen, unnd Abwäßßern wollen, habe Peinlich Beclagter ihne, Kheckhen, wegen seiner tragenden Axten gleichbalden beschaiden unnd gesagt, mann wäßßere nicht mit Axten, worüber dann Kheckh selbe augenblicklich hinder sich zueruckh gelegt unnd anfänlich zwaar allein mit den Händen in den Waßsergraben gerüeret, nachdem er aber mit des Peinlich Beclagten, ihme freywillig hergelyhenen Hauen, kaum ein paar kleiner Steinlein herunder gezogen, habe peinlich beclagter Metzger gleich wieder nach seiner Hauen gegriffen, dem Kheckhen die Finger an dem Hauen gewalltiglich außgebrochen, solche Hauen in seiner Faust gehalten unnd damit besagtem Kheckhen auf daß Haupt, oberhalb der Stürn, auff der rechten Seitten gegen den Schlaff²⁴ ergrimmiglich geschlagen, unnd also in einem Straich, ex proaeresi²⁵ jämmerlich endtleibet.²⁶

¹⁹ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 13, S. 1.

²⁰ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 14.

²¹ *gemelltem* = genanntem, erwähntem. Hönweiler war in dem Rechtsgutachten zuvor bereits erwähnt worden.

²² *anizo* = jetzt.

²³ *de novo* = von neuem. Wößner hatte wohl in einem Rechtsstreit um die Wässerung Recht bekommen, jedoch war Kheckh dagegen in Revision gegangen, siehe Fußnote 56.

²⁴ *Schlaff* = Schläfe.

²⁵ *ex proaeresis* = aus Handlung aus bewusster Überlegung = mit Absicht, vgl. Prohaeresis: www.spektrum.de/lexikon/philosophie/prohaeresis/1655 und de.wikipedia.org/wiki/Prohaeresis.

²⁶ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 14, S. 1 - 3.

Der Ankläger, der Sulzer Untervogt, klagte Jacob Wößner wegen Mordes an und beantragte, dass dieser *der klaren Peinlichen Halßgerichts Ordnung gemäes, mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gerichtet werden solle.*²⁷

Jacob Wößner gab hingegen an, Kheckh und dessen Schwiegervater hätten ihn wegen der Wässerung *auff Leib und Leben getrohet* und ihn *mit Wortten unnd Werckhen angegriffen.*²⁸ Er selbst sei nicht heimtückisch gewesen und hätte keine Tötungsabsicht gehabt. Kheckh sei außerdem aus Unerfahrenheit eines der behandelnden Bader *verwahrloset* worden. Er hätte gar nicht durch Verwundung an sich, sondern wegen dazu gekommener schädlicher Zufälle und wegen schlechter medizinischer Behandlung das Leben verloren, weshalb Wößner beantragte, freigesprochen zu werden.²⁹

Die Tübinger Rechtsgelehrten führten an, dass Wößner dem Kheckh *auff daß Haupt, oberhalbder Stürnen, mit einer Hauen, [einem Werkzeug, dass offensichtlich für einen Mord geeignet sei]*³⁰, geschlagen [hätte, so] *daß er, Kheckh, vonn solchem Straich zue Boden gefallen, und sein Leben darauff in 21 Tage enden müeßen.* Diese Tat und der Totschlag seien an sich bekannt und durch Zeugenaussagen erwiesen.³¹ Wößner habe *damit wieder alle göttliche unnd weltliche Rechte, sonderlich wieder die Peinliche Halßgerichts Ordnung Kayßer Caroli deß fünften gehandelt, sich hochstraffwürdig gemacht unnd vergriffen unnd deßwegen er peinlich beclagter Wößner, ihne zue wohlverdienter Straaffung, andern aber zue einem abscheulichen Exempel an Leib und Leben abzuestraffen seye.*³² Die Juristen konnten jedoch, *nach reiffen Erwegung unnd fleißiger Überlegung aller mit underlauffender Umbstände, nicht auff solche ordinari*³³ *Todesstraff oder dahin schließen, daß, bey solcher der Sachen Bewandtsame*³⁴, *mehrermenter Jacob Wößner daß Leben verwürckht habe.*³⁵

²⁷ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 14, S. 3.

²⁸ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 14, S. 3.

²⁹ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 14, S. 4. Wegen der vielen lateinischen und ans Lateinische angelehnten Worte wird der Originaltext hier wiedergegeben: [Wößner] *seye nicht in dolo gewest, habe auch kheinen Animum occidendi gehabt. Der verstorbene Kheckh per Imperitiam eines gemeinen Baders verwahrloset worden, unnd gar nicht per Vulnerationem per se lethalem, sondern wegen dazue geschlagener schädlicher Accidentien unnd propter malum Regimen etc. daß Leben verlohren, deßwegen von solcher scharpfen Clag absolvirt zuwenden gebetten.*

³⁰ [...] = *instrumento scilicet ad necem apto.*

³¹ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 14, S. 4.

³² HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 14, S. 4f. Im Rechtsgutachten wird das lateinische Wort *homicidium* benutzt, was mit *Mord* oder *Totschlag* übersetzt werden kann. Da lediglich der Totschlag erwiesen war, die Frage, ob es auch Mord war, aber erst noch geklärt werden muss, wird hier Totschlag als Übersetzung gewählt.

³³ *ordinari* = ordnungsgemäße.

³⁴ *Bewandtsame* = wesentliches Merkmal.

³⁵ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 14, S. 6.

Ein Gutachten der Medizinischen Fakultät Tübingen

Zur genaueren Bewertung der Todesumstände hatte bereits das Peinliche Halsgericht in Sulz am 20. Januar 1659 bei der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen ein Gutachten angefordert,³⁶ nachdem ein Professor der Fakultät, Samuel Hafentreffer, *auf amtlich Begehren* bereits am 23. Dezember 1658 eine anatomische Untersuchung durchgeführt hatte.³⁷ Das besagte Gutachten vom 25. Januar 1659 hatten die Tübinger Rechtsgelehrten ebenfalls zu Rate gezogen, wobei sie *genau betrachte[t] [hatten], waß die unerfahrne Bäder, welchen die Cura deß verstorbenen Bernhardts Khecken unvorsichtiglich überlaßßen und vertrauet worden, für schädliche Fehler, begangen haben.*³⁸

Hinsichtlich der Behandlung Khecks wurde in dem Gutachten vermerkt, dass Matthias Schneider, der Scherer in Fluorn, der Kheckh zuerst behandelt hatte, zudem noch den Schnitt- und Wundarzt in Schiltach, Elias Scherer, und am 22. Tag nach dem Vorfall auch noch Christof Meyer, Obermeister in Sulz, hinzugezogen hatte. Diese Scherer hatten das Haar um die Verletzung herum etwas abrasiert, die Wunde mit Spangrün, Baumöl, Johannisöl, verschiedenen anderen Ölen, Salben und Wein behandelt sowie mit Verbänden und Pflastern verbunden.³⁹ Die Tübinger Mediziner stellten als erstes fest, dass *in Ansehung und Erwegung der vorgelegten Umständ, ahn sich selbst klahr und offenbahr [sei], das der verstorbene Keckh einen todsgefährlichen Streich auf das Haupt empfangen [hatte].*⁴⁰ Sie kritisierten, dass die Scherer *besonders im Anfang, bey disem Beschädigten schädliche Fehler begangen [hätten], in deme die Aderläße [zur Schadensbehebung]⁴¹, die Eröffnung und Reinigung des Schadens, die Abrasierung des Haubthaar, die Auflegung bequemer Hauptpflaster und defensiven, sambt andern bedinnlichen, so wohl inner- als eußerlichen Mitteln, ohne Raht und Zuziehung, eines oder mehr Medicorum et Chirurgorum , underlaßßen worden [war].*⁴² Obwohl eine ziemliche Anzahl dergleichen Übelbeschädigten wider zurecht gebracht worden war, so konnten die Mediziner jedoch daraus nicht unfehlbar schließen, dass Kheckh, auch bei richtiger Behandlung, die Verletzung überlebt hätte. Außerdem hätten die Mediziner die Erfahrung gemacht, dass *oft langverborgene und unverhoffte tödliche Symptomata erst über viel Tag und Jahr hernach außbrechen.* Zudem hätten auch Schwerverletzte trotz richtiger Behandlung ihr Leben verloren. Schließlich waren die Mediziner der Meinung, dass ein Überleben einer solch schwerer Verletzung *nicht der gemein oder gewöhnlichen*

³⁶ Universitätsarchiv Tübingen (UAT), 14/11, Bl. 8r.

³⁷ UAT, 14/11, Bl. 6v und 7r. Der Name ist in KB Peterzell, M 1606-1732, To 1649-1732, S. 5 genannt.

³⁸ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 14, S. 9.

³⁹ UAT, 14/11, Bl. 7r und 7v.

⁴⁰ UAT, 14/11, Bl. 8r.

⁴¹ [...] = *ad revellendum*.

⁴² UAT, 14/11, Bl. 8v und 9r; vgl. HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 14, S. 9.

*Arzneykunst und Chirurgi allein, sondern der sonderbahren Vorsichtigkeit und Regierung Gottes zuzuschreiben sei.*⁴³

Entscheidungsfindung und Urteil

Die Tübinger Rechtsgelehrten schlossen aus dem medizinischen Gutachten, dass die Kheckh zugefügte Verletzung nicht an sich, sondern zufällig tödlich war, weil die Verwundung erst durch vernachlässigte Pflege und schlechte Behandlung des Verwundeten tödlich geworden sei. Daher waren sie einstimmiger Meinung, dass Wößner mit einer außerordentlichen, also einer von der üblichen, ordnungsgemäßen Strafe abweichenden Bestrafung zu belegen sei.⁴⁴ Zudem gaben die Juristen dem Verstorbenen eine Mitschuld, *weilen er, Bernhardt Kheckh, wie die Acta zuerkennen geben, sich nicht gebührender Maßen in der Wärmin zue Hauße gehalten, sondern in der Källtin auff daß Veldt gegangen, ein ohnordenlich Leben geführt, wodurch schädliche Accidentia haben können erreget werden, unnd er also sich gleichsamb selbst verwahrloset [hätte]. Kheckh [sei] durch böesse Cur und Verwahrloßung und nicht durch eine an sich tödliche Verwundung an sich um Leben gekommen, weilen er über den dritthen, sibenden unnd neunten, biß in dem aine und zwenitzigsten Tag sein Leben erhalten, welches sonst [bei an sich tödlichen Verwundungen]⁴⁵ nicht leuchtlich⁴⁶ zuegeschehen plegt.*⁴⁷

Das Urteil der Juristische Fakultät Tübingen lautete schließlich wie folgt:

Inn der Peinlichen Rechtförttigung sich halltendt, zwischen unnsers gnädigsten Landtsfürsten unnd Herrn etc. Anwalden, Clägern einß, entgegen unnd wider Jacob Wößnern, Metzgern von Hönweiler, Allpürspacher Cloßter Ambts, Beclagten andern theils, Ist auff Clag, Andwortt, auff gehobene Zeugenverhör und alles ander gerichtlich beschehen Fürbringen, nach gethanem Beschlußß, genommenen Bedacht unnd gehalten Rath, mit Urthel zue Recht erkhannt, daß höchstermellt Ihrer Fürstlichen Durchlaucht er Beclagte, ain hundert Reichsthaler zur Straaf erstatten, auch allen deßwegen aufgelofenen Gerichts- unnd andern Uncoßten zuendtrichten schuldig sein solle. Beneben sollen wir auch difses ohnangefüegt nicht lassen, daß wir die Fustigation⁴⁸, wie sonst etwann in derogleichen beschwehrlichen Excessen zuebeschehen plegt, nicht erkhandt, weilen wir deß Peinlich Beclagen Vitam anteactam⁴⁹, sein guetes Praeticat⁵⁰ unnd daß er viel Jahr eine Gerichtsstell mit Ehren, ohne Clag verwalltet unnd außershalb dißer

⁴³ UAT, 14/11, Bl. 9r.

⁴⁴ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 14, S. 10f. Originaltext: *So können wir nicht erachten, daß die ihme Kheckhen, zuegefügte Vulneration unnd Verwundung lethalis per se, sondern allein lethalis per accidens gewesen seye; Weilen, allem Vermuthen nach, solche vulneratio ex post facto ererst per neglectam curam et vulnerati malum regimen khan lethalis geworden sein; Dahero dann wir auch der einhelligen Mainung seindt, daß Peinlich Beclager allein mit einer extra ordinarii Straaffung zuebelegen sein werden, sintemahl die Rechtslehrer diß Orts unanimiter dahin schliesen.*

⁴⁵ [...] = *vulnerationibus per se lethalibus*.

⁴⁶ *leuchtlich* = leichtlich = leicht.

⁴⁷ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 14, S. 11f.

⁴⁸ *Fustigation* = Prügelstrafe.

⁴⁹ *Vitam anteactam* = bisheriges Leben.

⁵⁰ *Praeticat* = Ruf.

begangenen Mißhandlung ein unärgerlich Leben und untadelichen Wandel geführet, angesehen, zuemahlen bei ihme guette Hofnung ist, daß er die Seinige inns khünfftig, ehrlich unnd redtlich ernehren unnd gegen der vorgesezten Obrighait sich aller Gebühr unverweißlich erzaigen werde, ist auch seiner mit der Relegation⁵¹ in der Urthel verschonet worden.⁵²

Die Stuttgarter Oberräte leiteten das Rechtsgutachten noch am 14. April 1659 an den Herzog weiter. In ihrem Begleitschreiben gaben sie zu bedenken, dass das Tübinger Urteil ihrer Ansicht nach *gar zu gering undt zu gelindt* sei. Außerdem waren sie *der underthänigsten, doch ohnmaßgeblichen Meinung, daß dem Richter umb ein nochmaliges Consilium anderen Orths einzuhohlen entweder ex officio anzuebefehlen* oder diesem zumindest freizustellen sei, ob er dies tun oder das Tübinger Urteil anwenden wolle. Die Antwort des Herzogs vom 22. April 1659 lautete dementsprechend, *daß namlich dem Richter freigestelt werden solle, eintwedern bei einer nahegelegenen Universität nochmalen zu consultiren oder mit Publication der Tübinger Urthel fürzuziehen*. Die entsprechende Anweisung wurde einen Tag später an den Untervogt zu Sulz gesandt.⁵³

⁵¹ *Relegation* = Verbannung.

⁵² HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 14, S. 14f.

⁵³ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 15, S. 3f.

Das Straßburger Rechtsgutachten

Stabhalter und Richter des Peinlichen Halsgerichts in Sulz wandten sich daraufhin an die Juristische Fakultät der Universität Straßburg – die Gründe für ihre Entscheidung werden nicht erwähnt. Das erhaltene Rechtsgutachten vom 19. Mai 1659 schickten die Richter am 21. Mai 1659 an den Stuttgarter Oberrat, wo es am 25. Mai 1659 eintraf.⁵⁴ Das Straßburger Rechtsgutachten⁵⁵ ist mit 46 Seiten deutlich umfangreicher, als das Tübinger. Nach den einleitenden Worten folgt eine ausführliche Beschreibung des Vorfalles, die im Vergleich zum Tübinger Rechtsgutachten weitere Details zum Streit enthält:

Allß eine zeitthero zwischen Jacob Weßnern unnd Bernhardt Kheckhen wegen einer Wäßßerrinnen ein Rechtsstreitt erwachsen, auch bereits ein Urtheil vor Jacob Weßnern gefallen, deßweegen Kheckh an höhern Orthen sein Recht fernner außzueführen sich angemafft,⁵⁶ auch daß er Haab und Gueth, Leib unnd Leben, daran setzen wollte, sich vernemmen laßßen, hatt sichs underdeßßen begeben, daß beede Thail, in qs. possessione juris, aquae ducendae⁵⁷ (Weßner zwaar, sub praetextu sententiae,⁵⁸ Kheckh aber, sub praetextu anterioris possessionis et litis, ad superiorem devolutae⁵⁹) mercklichen turbiert⁶⁰, in deme je einer dene andern daß Waßßer abgegraben unnd uff seine Gütter gelaittet. Darüber sie einsmahls, uff St. Andres Abendt anno 1658, allß Weßner das Waßßer abermahl uff seine Gütter gerichtet gehabt, aneinander gerathen, ein zeitlang mit Wortten gezanckht, folgents einander Dieb, Schelmenoder Lumppen gescholten unnd solches also continuirt, biß Wößner seinen Knecht Friedlin zue ihme khommen gesehen, deme er zuegeruefen, botz Friedlin bistu da, hastu auch Axten oder Bengel? etc. Daruff Bernhardt Kheckhen, his formalibus⁶¹ gleichsamb provocirt: Jetzt Bernhardt nimm mir daß Waßßer (Scilicet, si poteris, et ego permisero⁶²), ihme auch, malo prorsus, vexandi, irritandique animo,⁶³ seine Hauwen das Wasser (wann er das Hertz hette, solche zue understehen) damit abzulaitten in die Hände gegeben unnd allß Kheckh in dene Waßerlin ein paar Stein herab gezogen, hatt er ihme die Hauwen mit Gewalt widerumb auß denn Händen zureissen understanden, desweegen sie beede, die Hauwen in der Handt habendt, umb etwas miteinander gerungen unnd gegeneinander solang gestossen, biß Wößner Maister worden, die Hauwen bekhommen, solche allsobalden in die Höhe auffgehoben, einen Straich von allen Cräften gefasst unnd damit Bernhardt Kheckhen auff das Hautb, über das

⁵⁴ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 16, S. 2f; ebd., Qu. 17, S. 1 und ebd., Qu. 18, S. 48.

⁵⁵ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18.

⁵⁶ Keck scheint gegen das ergangene Urteil betreffs der Wässerrinne bei einer höheren Instanz Revision eingelegt zu haben. Quellen hierzu sind nach bisherigen Recherchen nicht überliefert.

⁵⁷ qs. ... ducendae = als ob sie Inhaber des Rechts wären, das Wasser abzuleiten.

⁵⁸ sub ... sententiae = unter dem Vorwand des [erlassenen] Urteils (vgl. oben).

⁵⁹ sub ... devolutae = unter dem Vorwand des Vorbesitzes und des [bestehenden] Rechtsstreits, nach vorigem Übergang des Streits auf eine höhere Instanz. Devolution = die Revision (vgl. oben).

⁶⁰ turbiert = für Unruhe sorgten.

⁶¹ his formalibus = mit diesen formalen [Worten].

⁶² Scilicet ... permisero = Selbstverständlich, wenn du kannst und ich es erlaubt habe.

⁶³ malo ... animo = geradezu böseartig, bedrängend, reizend und animierend.

rechte Aug, ex sententia Medicorum Tübingensium,⁶⁴ gantz tödtlich verwundet, daß er davon umbgeweiflet⁶⁵ und in Ohnmacht niedergesunckhen, hette ihme auch denn andern Straich, den er bereits auch gefaßt gehabt, gegeben, wo derselbe durch Ludwig Wernern nicht verhindert worden were. Ob nun wohl mehrgedachter Kheckh sich baldt darauff widerumb umb etwas erhohlt und aufgestanden, einen Bader die Wunden verbünden laßßen, auch sich nachgehendts etlich taglang etwas beßßer auffbefunden, in dem Hauß herumbgangen, Schweinenschmaltz geschnitten und dergleichen. So ist er doch den 21. Tag darauff in eine deliquium animi⁶⁶ gerathen, worauff convulsiones⁶⁷ oder Gichter erfolgt unnd Kheckh also sein zeitliches Leben darüber verlihren unnd enden müssen.⁶⁸

Argumente des Anklägers

Zuerst befassten sich die Straßburger Juristen mit der Frage, mit waß Straaff der Thäter Jacob Weßner zue belegen seye? und den Argumenten des Anklägers. Uff dieße vorglegte Frag könnte erstem Ansehen nach, [so die Rechtsgelehrten und] wohin auch die Argumenta des Peinlichen Anclägers gerichtet, sine ulla haesitatione⁶⁹ geandworttet werden: Daß der Thäter an Leib und Leben abgestraaffet werden sollte.⁷⁰ Dies könnte mit Artikel 137 der Carolina begründet werden. Laut diesem habe ein jeder Mörder unnd Todtschläger, wo er deßwegen nicht rechtmäßige Endtschuldigung außführen khan, [...] daß Leben verwürckht. [...] Ein fürsetzlicher Mörder mit dem Todt, ein anderer, der einen Todtschlag auß Zorn gethan [...], mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gestraaft werden soll.⁷¹ Nach Ansicht der Straßburger Rechtsgelehrten sei solches aber [...] allein zueverstehen von dene Fahl, wann der Verwundete entweder allsobalden uff der Stätt todt ligen bleibt oder doch so hartt getroffen würdt, daß er vor todt ligt unnd in wenig Stunden hernach seinen Geist auffgibt. Jedoch war es waar unnd offenbahr, daß der Endtleibte [...], nicht zue Betth gelegen, sondern noch ein gueth Stückh Weegs geraißet und sich verbinden laßßen, foldendts auch im Hauß herumb gängen unnd seine Hauß Arbaitt verrichtet. So follgt darauß gar gewiß, daß Beclagter [mit der üblichen Todesstrafe] nicht zuebelegen [sei].⁷²

Weiter unterstellte der Ankläger Wößner aufgrund der Beschaffenheit des Tatwerkzeuges, seiner Hauen, Tötungsabsicht. Denn daß aber eine Hauwe unnd ein jedes eiserne Instrument eine tödtlich Wafften seye, das erweise sich aus göttlichem Recht, wie es im vierten Buch Mose in Kapitel 35 Vers 16 zu finden ist: Wer jemandt mit einem Eyßsen schlägt, daß er stürbt, der ist ein Todtschläger unnd soll

⁶⁴ ex ... Tübingensium = nach Ansicht der Ärzte aus Tübingen.

⁶⁵ umweifeln = taumeln (hin und her schwanken und zu fallen drohen).

⁶⁶ deliquium animi = Ohnmacht.

⁶⁷ convulsion = Konvulsion (Schüttelkrampf).

⁶⁸ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 1 - 4.

⁶⁹ sine ... haesitatione = ohne irgendein Zögern.

⁷⁰ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 4.

⁷¹ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 6.

⁷² HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 23f.

*des Todtes sterben.*⁷³ Dem widersprachen die Rechtsgelehrten, da ein Unterschied zuemachen [sei], ob daß eiserne Instrument, mit welchem [...] ein Todtschlag geschehen, per se [tödlich sei], alß da ist: ein Dolchen, ein Degen, ein Pistohl, ein Streitthamer oder Streittaxt, oder ob es sonsten etwann ein Instrument zur Haußhaltung oder zum Feldtbau oder dergleichen gehörig, allß eine Hauen, ein eyßern Pfann oder Haffen. Auch aus diesem Grund sei die Strafe zu mildern.⁷⁴

Der Ankläger führte weiterhin an, dass durch Wößners Schlag mit der Haue dem Entleibten eine solche Wunden zugefüegt [worden war], die vor sich selbst dermaßen tödtlich geweessen, daß der Endtleibte daran gestorben [sei], wo er solche Wunden von dem Thäter nicht empfangen hette, derselbe uff diße Zeitt, nicht gestorben were.⁷⁵ Dem stimmten die Rechtsgelehrten zu, gaben jedoch zu bedenken, dass die Wunde den Tod nicht selbst, sondern durch Zufall verursacht hatte.⁷⁶

Da Wößner den Endtleibten in das Haupt verwundet, wurde ihm ebenfalls Tötungsabsicht unterstellt. Dann wo es dem beclagten Wößner allein umb das Schlagen unnd nicht umb das Leben des Endtleibten zuethuen geweessen wäre: Würde er denselben nicht auff daß Haupt, sondern in die Seitten oder anderswohin geschlagen haben.⁷⁷ Die Straßburger Juristen erkannten an, dass die Stelle der Wunde den Peinlich Beclagten hochgravirt⁷⁸. Jedoch zogen sie nicht denselben Schluss, wie der Ankläger, zumal der Endtleibte soviel Tag und Wochen herumb gangen, kheinen sonderlichen Schmetzen gefühlt, auch der Wundtarzt zue demselben eine gänzliche Hoffnung der Reconvalescenz⁷⁹ gehabt hatt[e].⁸⁰

Argumente des Beklagten

Anschließend wandten sich die Straßburger Rechtsgelehrten dem Beklagten zu, der *allerhandt Argumenta zue bedenckhen angezaigt [hätte], Craft deren er von der ordinari Straaff gänzlich absolvirt*⁸¹ oder doch zuem wenigsten höher nicht, allß mit einer leidenlichen⁸² geringen Gelttstraaff belegt zue werden [sollte].⁸³ Zwar erkannten die Rechtsgelehrten den Einwand des Beklagten, dass dieser *allerhandt Entschuldigungen der Endtleibung anziehen khan, [so] daß er mit der poena ordinaria*⁸⁴ nicht zuebelegen werden konnte, an.⁸⁵ Denn auch sie waren bereits nach den bis dahin erörterten Argumenten derselben Meinung. Dass aber die Entschuldigungen des Beklagten *erheblich, gnuegsamb unnd*

⁷³ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 7f.

⁷⁴ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 24f.

⁷⁵ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 9.

⁷⁶ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 25.

⁷⁷ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 10.

⁷⁸ hochgravirt = schwer belastet.

⁷⁹ Reconvalescenz = Genesung.

⁸⁰ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 26.

⁸¹ absolvirt = freigesprochen.

⁸² leidenlich = erträglich, angemessen.

⁸³ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 11.

⁸⁴ poena ordinaria = ordnungsgemäße Strafe.

⁸⁵ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 12.

*dermaßen beschaffen [seien], daß sie Peinlich Beclagten von der Straaff gantzlich befreyen khönnen, das will sich [...] nicht befinden.*⁸⁶

Wie aus der Beschreibung des Vorfalles am Anfang des Rechtsgutachtens zu entnehmen ist, schwelte der Streit um die Wässerung schon länger und war trotz eines zugunsten Wößners ergangenen Urteils nicht beigelegt, da Kheckh dagegen Revision eingelegt hatte. Deshalb war immer noch ein großes Konfliktpotential vorhanden. Außerdem fühlte sich Wößner in der Situation, die schließlich zur Tat führte, nicht nur durch Kheckh, sondern auch durch dessen Begleitung bedroht, wie im Rechtsgutachten näher festgehalten ist:

So hatt der Endtleibte zum Öfteren betheüret unnd hochgeschwohren: der Teuffel (Gott behüet unns)⁸⁷ soll ihne hohlen, er laßße Wößnern den Bronnen nicht, wolle Haab und Gueth, Leib unnd Leben drauff setzen. Item, es müeßte nicht nur Haab und Gueth, sondern auch Leib unnd Leben coßten. Mann solle die Sach außmachen, sie schlagen sonsten einander darüber zue Todt etc. [...]. Worauß deß Endtleibten Intention unnd animus nocendi⁸⁸ abzuenemmen gewesen. Daß also Wößner sich vorsehen müeßen und ohnfehlbar zuebesorgen gehabt, wäre Kheckh Maister worden unnd hette in conflictu⁸⁹ die Hauwen erlangt, er würde, allß ein junger starckher Mann, ihme dieselbe vihl stärcker auffgelegt unnd villeücht ex antea declarata proaeresi⁹⁰, ihme in continenti⁹¹ todt oder nieder geschlagen haben. Brunnab⁹², da er, Weßner, anfangs allein gewesen, Kheckh aber seine Frau, seinen Schwehr, Schwiiger⁹³ unnd gantze Nachbarschafft zue Hülf umb sich gehabt. Weilen nun der Peinlich Beclagte von ihme Kheckhen angeloffen, hatt er sich deßßen erwehren müeßen unnd ist dannenhero der Straaff frey.⁹⁴

Diese Ausführungen waren nach Ansicht der Juristen *dem Beclagten nicht allein gar nichts vortürlich [...], da gegenwärtigen Falls der Endtleibte gantz wehrloß gestanden unnd Peinlich Beclagter sich selbigen Mahls kheines Todtschlags hette zuebesorgen gehabt [hätte]*. Es würde also viel mehr Wößners Tötungsabsicht beweisen, weshalb man von der ordnungsgemäßen Strafe wohl nicht abweichen könne: *weiln Peinlich Beclagter vernommen, es habe ihme der Endtleibte getrohen, er wolle Leib und Leben daran setzen, so habe derselbe ihme vorgenommen, seinem Antagonisten, Bernhardt Kheckhen, vorzuekhommen unnd ihne umbzuebringen, welches erschrocklich unnd ein vorsätzliche Mordthat wäre*. Dass Kheckh von mehreren Personen begleitet worden war, entschuldige auch nicht, da *dieselbe alle ohnbewöhrt und mehrernteils Weibsbilder, hingegen aber Wößner mit einem starckhen Knecht unnd beede*

⁸⁶ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 27 – 29.

⁸⁷ Die Klammer dürfte ein Einschub der Rechtsgelehrten sein, da sie die Erwähnung des Teufels durch Kheckh wiedergaben, *Gott behüet unns* aber zu ihrem eigenen Schutz einschoben.

⁸⁸ *animus nocendi* = Absicht, Schaden zuzufügen.

⁸⁹ *in conflictu* = im Kampf.

⁹⁰ *ex antea declarata proaeresi* = aus Handlung aus vorher erklärter bewusster Überlegung.

⁹¹ *in continenti* = auf der Stelle.

⁹² *Brunnab* = vom Brunnen abwärts.

⁹³ *Schwehr, Schwiiger* = Schwager und Schwiegervater.

⁹⁴ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 13f.

mit wehrhafften Hauwen versehen gewesen, also diese eingebilte Forcht, dieß Orths, keine statt findet. Da jedoch weitere Argumente, die die Strafe mildern, vorgebracht worden waren, würde man das eben genannte nicht nachdrücklicher hervorheben.⁹⁵

Auch das nächste Argument Wößners war seiner Verteidigung nicht dienlich. So hatt[e] der Endtleibte den Peinlich Beclagten einen Schelme unnd Lumppen, der ihme daß Waßer, wie ein Dieb, absteht, gescholten, welches Wößnern, allß einen redliche Mann, der das Gericht besessen, zuleiden nicht möglich gewesen [sei]. Dannenhero er zue Zorn bewegt diesen ohnglücklichen Straich gethan.⁹⁶ Damit allein konnte sich Wößner nach Ansicht der Rechtsgelehrten jedoch nicht von der Strafe durch das Schwert befreien, da ein Totschlag im Zorn weiterhin ein Totschlag sei. Außerdem sei es auch keine Nothwehr, wann einer mit Wortten geschollten, von dene andern aber dagegen mit Straichen angefallen unnd entleibt würdt. Zudem hätte auch Wößner den Kheckh beleidigt, so dass die Beleidigungen gegeneinander zue compensiren gewesen wären.⁹⁷

Wößner brachte vor, dass die Situation des Streits beweise, dass er keine Tötungsabsicht gehabt hätte, dies müsse ihm der Ankläger erst beweisen. Hätte er Kheckh umbringen wollen, hätte er eine andere Gelegenheit aufgesehen, [...] denselben aber in seinem Vortheil, in Gegensein so vieler, ihme Kheckhen zugehöriger Leüth, nimmermehr angegriffen. Er hatte außerdem nicht mit einem Spieß, Degen oder Geschoß den Endtleibten angefallen, sondern mehr nicht, allß seine eigene Hauen (welches ein Istrument, so nicht zuem Umbringen oder Verletzen, sondern zue anderer redlicher Arbaith gemacht ist) gebraucht.⁹⁸ Aus Sicht der Juristen war das Vorgebrachte zwar mildernd und der Totschlag deshalb als nicht vorsätzlich anzusehen, aber dennoch schuldhaft.⁹⁹

Weiter gab Wößner an, daß derjenige eine Nothwehr begeht unnd ausser Straaff seye, welcher zue Defension seines Gueths einen anderen entleibet. Aus den Akten sei ersichtlich, daß der Endtleibte dem Peinlich Beclagten die Wasserinnen, welche derselbe mit Urthel unnd Rechte erhalten gehabt, eigenes Gewallts abgegraben und uff seine Güetter gerichtet [hätte]. Also musste Wößner sein Eigentum verteidigen, weshalb er nicht bestraft werden könne.¹⁰⁰ Die Rechtsgelehrten waren jedoch der Ansicht, dass die Wasserrinnen gar nicht großer Importanz, auch also beschaffen, daß kein[e] [Gefahr] gewesen, dass Wößner sie nicht wiedererlangen hätte können. Der Totschlag sei auch dadurch nicht zu entschuldigen gewesen.¹⁰¹

Neben dem Genannten bezweifelte Wößner, dass die von ihm verursachte Wunde an sich die Todesursache war, da der Endtleibte nach ein und zwanzig Tag nach empfangend [der] Wunde gelebt,

⁹⁵ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 29 – 31.

⁹⁶ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 15f.

⁹⁷ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 31f.

⁹⁸ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 15.

⁹⁹ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 33.

¹⁰⁰ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 17f.

¹⁰¹ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 33f.

mit derselben nicht zue Betth gelegen, sondern herumb gangen, sich wohl auff befunden, wohl essen unnd trinckhen mögen, die Wunde sich auch dermaßen wohl angelassen [hätte], daß der Barbierer oder Wundarzt gar guethe Vertröstung gethan unnd sich vernemmen laßen: Es stehe umb den Patienten gar wohle, seye gantz kheine Gefahr mehr da, hayle gar hübsch, es hette kheine Noth [...]. [Es ergäbe] sich also von selbsten, daß diser Patient nicht so sehr von der Wunden, alß weegen des ungeschickhten Wundartztes, so ihne nicht [der Heilkunst gemäß behandelt hätte und Kheckh] sich selbsten nicht wohl in Acht genommen, gestorben seye [...]. [Es] were demnach vielmehr der Bäder, welcher die Chur dißer Wunden nicht verstanden, sondern undienlich unnd widerwertige Medicamenta gebraucht, allß Peinlich Beclagter abzustraffen [sei].¹⁰² Dieser Argumentation stimmten nicht alle Rechtsgelehrten zu, es waren deren viel, die nicht nur 21 Tag, sondern etliche Monath erfordern [würden], so der Verwundete überleben mueß[te], damit der Täter nicht als für den Tod verantwortlich gehalten würde. Die Mehrheit war sich einig, dass man sich an das Gutachten der Medizinische Fakultät der Universität Tübingen richten sollte, das dem Beklagten aber nur wenig half, weshalb diese Argumentation sich nur wenig mildernd auswirkte.¹⁰³ Zuletzt führte Wößner an, dass er nun so lange Zeit, nemblich bey etlich und zwantzig Wochen, in schwehrer, costbahrer Gefangenschaft gelegen, was üblicherweise die Strafe mildere.¹⁰⁴ Dem stimmten die Juristen zu.¹⁰⁵ Sie kritisierten aber, dass die Tübinger Rechtsgelehrten die lange Gefangenschaft als Anlass nahmen, den Beklagten nur mit einer geringen Geldstrafe zu bestrafen.¹⁰⁶

Entscheidungsfindung der Straßburger Rechtsgelehrten

Zusammenfassend waren die Straßburger Rechtsgelehrten der Meinung, dass *diejenige Argumenta, welche pro Actore*¹⁰⁷ streitten, bey gegenwärtigem Fall allzue rigoros, die *Argumenta pro Reo*¹⁰⁸ aber gar zue gelindt unnd unerheblich seyen.¹⁰⁹ Der Angeklagte sollte weder mit der ordnungsgemäßen Strafe – der Todesstrafe – noch mit einer geringen Geldstrafe bestraft werden oder straffrei bleiben, sondern mit einer einigermaßen dazwischenliegenden Strafe bestraft werden.¹¹⁰ Hierfür führten die Rechtsgelehrten folgende Punkte an.

Zwar wurde bei Wößner keine Heimtücke, jedoch größte Schuld gesehen. Denn *der Peinlich Beclagte, in alle Weg, hette wissen unnd verstehen sollen, wo er dem Entleibten, Bernhardt Kheckhen, mit der Hauwen auff denn Kopff schlagen würde, solches ohne Gefahr des Todtes nicht abgehen könnte.* Wenn

¹⁰² HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 18 – 20.

¹⁰³ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 34 – 36.

¹⁰⁴ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 20.

¹⁰⁵ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 36.

¹⁰⁶ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 21.

¹⁰⁷ *pro Actore* = für den Kläger.

¹⁰⁸ *pro Reo* = für den Angeklagten.

¹⁰⁹ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 22.

¹¹⁰ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 36.

außerdem nicht feststünde, ob die Wunde, die zum Tod geführt hat, tödlich war oder nicht, dann sollte wegen der tatsächlichen Verletzung der Angeklagte aber zumindest verbannt werden.¹¹¹

Außerdem stellten die Juristen fest, daß *der Endtleibte denn Peinlich Beclagten geschollten, ihme geträüwet¹¹² unnd die Waßferrinnen (welche er mit Urthel unnd Recht erhallten gehabt) de facto abzugraben unnd zuentwenden understanden, ihne also zue Defension seiner Persohn unnd Gütter gleichsamb angeraitzet [hatte]. Wößner hätte jedoch bei der Verteidigung die Grenze überschritten. Zum einen sei der Streit nur mit Worten ausgetragen worden, die Wößner auch erwidert hätte. Er aber hätte über dießes, denn tödtlichen, heftigen Straich dabey geführet. Es sei jedoch nicht verhältnismäßig, auf Worte mit Schlägen zu antworten. Zum anderen hätte der Beclagte ein Hauwen in der Handt gehabt, der Endtleibte aber wehrloß gestanden. Zum dritten sei auch Wößner beleidigend gewesen und hätte außerdem auch kheine Gefahr Leibs oder Lebens zuebeförchten gehabt.*¹¹³

Dass der Schlag aus der Glut des Zorns¹¹⁴ geschehen sei, mildere zwar die ordnungsgemäße Strafe ein wenig, dennoch müsse im Falle eines Totschlags die Mindeststrafe der Verbannung ausgesprochen werden. Auch die lange andauernde Einkerkierung könne die Strafe nicht weiter mildern, als *die Lebensstraff* in eine Verbannung umzuwandeln.¹¹⁵

Zum Schluss ihrer Argumentation grenzten sich Straßburger Rechtsgelehrten nochmals von ihren Tübinger Kollegen ab, denn *obwohl die Hherren Jurisconsultos Tübingenses¹¹⁶ der Umständt, daß nemblich der Verhaftete das Gericht besesßen unnd sonsten in übrigem seinem geführten Leben sich burgerlich gehalten, so weitt bewegt, daß sie die Sach nur auff eine muletam pecuniariam¹¹⁷ gestellet. So [waren die Straßburger Juristen] doch deren in Rechten fundirten Meinung, daß solcher Umstandt zue dergleichen Millterung der Poen¹¹⁸ mitt nichten [ausreichen würde].*¹¹⁹

Das Urteil der Juristische Fakultät Straßburg lautete schließlich wie folgt:

*In der Peinlichen Rechtförttigung sich halltendt, zwischen dem hochfürstlich württembergischen Anwalden, Peinlichen Anclägern an einem, entgegen unnd wider Jacob Wößnern, den Metzgern von Hohnweiler, Allpürspacher Ambts, Beclagten andern Theils, ist beederseits schrift- unnd mundtlichem Vorbringen nach, uff eingehohlten Rath der Rechtsgelehrten, mit Urtheil zue Recht erkhennt, daß Peinlich Beclagter wegen deren an Bernhardt Kheckhen verübten Entleibung dieses Landesfürstenthumbs uff fünf Jahr lang zue verweyßen, auch die biß dahero ufgelofene Uncosten nach richterlicher Ermäßigung zuebezahlen schuldig sein solle.*¹²⁰

¹¹¹ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 39f.

¹¹² *geträüwet* = gedroht.

¹¹³ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 41 – 43.

¹¹⁴ aus ... Zorns = *ex calore iracundiae*.

¹¹⁵ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 43f.

¹¹⁶ *Jurisconsultos Tübingenses* = Tübinger Rechtsgelehrten.

¹¹⁷ *muletam pecuniariam* = Geldbuße.

¹¹⁸ *Poen* = Strafe.

¹¹⁹ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 44.

¹²⁰ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 45f.

Das endgültige Urteil und Milderung desselben

Die Stuttgarter Oberräte leiteten das Schreiben mit dem Straßburger Rechtsgutachten noch am 25. Mai 1659 an den Herzog weiter. Dieser stellte es am 30. Mai 1659 dem Richter in Sulz frei, sich für eines der beiden Urteile – das der Juristischen Fakultät Tübingen oder das der Juristischen Fakultät Straßburg – zu entscheiden und es gegenüber Jacob Wößner anzuwenden, es sollte jedoch *möglichst beschleunigt werden*.¹²¹ Am 14. Juni 1659 teilten die Oberräte dem Herzog mit, dass sich der Richter für das Tübinger Urteil entschieden hatte. Wößner sollte also 100 Reichstaler als Geldstrafe sowie *alle aufgelofene Ohncosten* bezahlen. Ergänzend bestimmte der Richter, *daß [Wößner] so lang in Arrest ligen verbleiben solle, biß solches alles würckhlich abgericht*.¹²²

Zugleich teilten die Oberräte mit, dass *des Arrestirten Eheweib und vier Kinder demüthigst und underthänigst [darum baten], an der ihren Ehemann und Vatter andictirter Straf von 150 Gulden¹²³ ein namhaftes Schwinden und Fallen, das Übrige aber in die Kellerey Sulz verzinsen zu lassen*. Da von den entstandenen Unkosten in Höhe von 850 Gulden bisher lediglich 350 Gulden bezahlt worden waren, die Bezahlung von 500 Gulden also noch ausstand, bat der Klosterverwalter von Alpirsbach, der die Prozesskosten wohl vorgestreckt hatte, *darum, dem Arrestirten und dessen Eheweib zu vergonnen und zuzulassen, daß sie in der fürstenbergischen Herrschaft zu Wollfach etlich hundert Gulden auf ihre habende Hofgütter aufnehmen, verbrieften und allso den Verhaftten seine Gefangenschafft ledig und loß machen dörfen*.¹²⁴

Da das erlassene Urteil jedoch *nicht leichtlich zu ändern, auch der Verhaffte diese Straff wohl verschuldet [hatte]*, waren die Oberräte der Meinung, dass die Strafe bei 150 Gulden bleiben sollte. Die Verzinsung in der Kellerei Sulz sollte aber gestattet werden, da es Wößner *ohnmüglich sein solle, dißmahlen mit Parschaft aufzukommen*. Als Pfand sollte Wößners Hofgut dienen, *das, so des Vogten Bericht nach, das beste [und] mit einigen anderen Schuldt nicht beschwört [sei]*. Außerdem wurde Wößner auferlegt, die Schuld *mit der Zeit und so bald müglich außzulösen*.¹²⁵ Die Oberräte sprachen sich dafür aus, Wößner aus der Haft, in der er schon im sechsten Monat saß, zu entlassen. Sollte er solange in Haft bleiben, bis der noch unbezahlten Teil der Unkosten, die aus Sicht der Oberräte

¹²¹ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 19, S. 2.

¹²² HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 20, S. 1.

¹²³ Der Gulden war die in Württemberg gängige Währung, wobei eineinhalb Gulden einem Reichstaler entsprach. Zur ungefähren Einschätzung der Kaufkraft dieser Summe können Vergleichswerte herangezogen werden, wie sie in Maisch, Andreas: Notdürftiger Unterhalt und gehörige Schranken. Lebensbedingungen und Lebensstile in württembergischen Dörfern der frühen Neuzeit. Stuttgart, Jena, New York, 1992 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte; 37) zu finden sind (auch wenn aus dem betroffenen Zeitraum selbst keine Werte vorliegen). 1665 kostete ein Scheffel (177,18 Liter) Dinkel in Gebersheim 2,0 Gulden (fl.), ein Scheffel Hafer 1,18 fl. (S. 38f). Zwischen 1690 und 1724 kostete ein Pferd durchschnittlich 22,43 fl., eine Kuh 12,80 fl., ein Schaf 1,90 fl. und ein Schwein 5,50 fl. Ein Meister hatte vor 1765 einen Tagesverdienst von etwa 24 Kreuzer (Kr.), ein Geselle 22 Kr. (beachte hierbei: 1 fl. = 60 Kr.!). Ein Knecht verdiente 1724 etwa 30 fl. im Jahr (S. 46f).

¹²⁴ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 20, S. 2.

¹²⁵ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 20, S. 2f.

ziemlich hoch waren, bezahlt wäre, würde *hierdurch erstlich fast allein sein ohnschuldig Weib und Kindt gestraft [werden]*. Zum andern sei es ihm *mit Paarschaft aufzukommen ohnmüglich*, da er vom Lehnshof keinen Teil verkaufen dürfe und seine beweglichen Sachen *hierzu nicht erkentlich [seien]*. Außerdem könnte der Lehnshof, der ein Eigentum des Herzogs war, durch die lange Gefangenschaft zu dessen *Schad und Nachtheil leicht in total Ruin gerathen*. Zudem seien dem *Verhafften durch solliche Gefangenschafft alle Gelegenheit, sich umb Bezahlungsmittell umbzusehen und zu bewerben benommen und entzogen*.¹²⁶

Der Herzog entschied, dass die *durch Urtheyl und Recht erkandten Geldtstraaf* von 150 Gulden bestehen blieb, sie aber in der Kellerei Sulz verzinst werden durfte. Was die *überausß große Unkosten* betraf, so sollten die Oberräte von Sulzer Untervogt *eine außführliche Verzeichnuß derselben ohnverweylt erfordern, selbiges nach der Einlangung auf das genauste examiniren, [dort wo] einige Übermaas gebraucht worden, mäßigen, anschließend wieder vorlegen und eine Entscheidung über die vorgeschlagenen Mäßigungen abwarten*. Ungeachtet davon wurde Wößner zur Begleichung der Schulden *eine gewisse Zeitt ettwā von zweyen Monath* gegeben.¹²⁷

Leider endet mit der Antwort des Herzogs die Akte, so dass über die Umsetzung der Anweisung keine Aussage gemacht werden kann. Auch kann nicht gesagt, wann Wößner aus der Haft entlassen wurde, da der Herzog sich diesbezüglich überhaupt nicht geäußert hatte.

¹²⁶ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 20, S. 3f.

¹²⁷ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 20, S. 3f.

Die finanziellen und gesellschaftlichen Folgen

Wie es mit Wößner weiterging, wie lange er für die Begleichung der Schuld benötigt hatte, wie stark die finanziellen und auch die möglichen gesellschaftlichen Folgen waren, darüber lassen sich aufgrund der wenigen zur Verfügung stehenden Quellen nur Vermutungen anstellen.

Wie bereits im Schreiben der Oberräte vom 14. Juni 1659 erwähnt, besaß Wößner mehrere Hofgüter in der fürstenbergischen Herrschaft Wolfach.¹²⁸ Weitere Informationen sind den Peterzeller Kirchenbüchern zu entnehmen. Wößner besaß um 1658 eine Mühle, auf der mindestens ein angestellter Müller, Hans Saylin aus der Hechinger Herrschaft, diente.¹²⁹ Daneben war er Ende der 1650er Jahre in der Lage, mindestens eine weitere Person, Friedrich Stiefel aus dem Weiler Rot in der Gemeinde Arni im Kanton Bern, in Diensten zu nehmen.¹³⁰ Möglicherweise ist dieser der im Straßburger Rechtsgutachten erwähnte Knecht Friedlin.¹³¹ Weiter wird erwähnt, dass Wößner 1664 eine andere Familie, die des Hans Heus, eines armen Schreiners aus Freiburg im Üechtland, beherbergte,¹³² vermutlich ebenfalls in einem Dienstverhältnis. Schließlich wird er auch noch im Jahr 1687 als Besitzer einer Mühle mit angestelltem Müller, Johannes Adrion, erwähnt.¹³³ Dies alles lässt den Schluss zu, dass Wößner finanziell gut aufgestellt war und die Geldstrafe für ihn zwar sicherlich einen Einschnitt bedeutet, ihn aber schlussendlich nicht in schwere Bedrängnis gebracht hatte.

Bezüglich der gesellschaftlichen Auswirkungen seiner Tat kann zumindest festgestellt werden, dass er für eine gewisse Zeit vom Amt des Taufpaten ausgeschlossen war. Hinsichtlich der Taufpaten ist in der Große Kirchenordnung vom 4. November 1559 bestimmt:

„Es soll auch beid von den Eltern und Pfarrherrn Fürsehung geschehen, das zu Gevattern des Kinds Tauff, nicht leichtvertig Personen, so in öffentlichen Lastern unbußfertig verhafft, sonder ehrlich und gottsförchtig Leüt angenommen werden, darmit nit durch der Gevatter Unerberkeit das heilig Sacrament des Tauffs, vor der Kirchen geschendet werde.“¹³⁴

In der Zeit vor der Tat war Wößner bereits bei zwei Familien, der des Martin Eckenfels' und des Hans Friedrich Romers, Taufpate. Romer wird in den Kirchenbüchern nach 1654 nicht mehr erwähnt. Da er Schulmeister war, wird ein Wegzug angenommen. Bei den vielen Kindern von

¹²⁸ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 20, S. 2.

¹²⁹ KB Peterzell, M 1606-1732, To 1649-1732, S. 5.

¹³⁰ Vgl. KB Peterzell, M 1606-1732, To 1649-1732, S. 4 und KB Peterzell, M 1606-1732, Ta 1648-1694, S. 14.

¹³¹ HStAS, A 209, Bü. 7, Qu. 18, S. 2.

¹³² Vgl. KB Peterzell, M 1606-1732, Ta 1648-1694, S. 19 und KB Peterzell, M 1606-1732, To 1649-1732, S. 9.

¹³³ KB Peterzell, M 1606-1732, Ta 1648-1694, S. 48.

¹³⁴ Zitiert nach Reyscher, August Ludwig (Hrsg.): Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Geseze. Achter Band. Enthaltend den ersten Theil der Sammlung der Kirchen-Geseze. Tübingen 1834, S. 173.

Eckenfels, die zwischen 1650 und 1688 getauft wurden, war Wößner bis zum 4. Juli 1658 und dann erst wieder ab dem 13. Dezember 1679 einer der Taufpaten.¹³⁵

Bei zwei weiteren Familien, die des Jacob Spathelfers und des Michel Joos', deren Kinder zwischen 1654 und 1679 bzw. 1668 und 1688 getauft wurden, war Wößner ab 1. November 1676 bzw. am 21. Dezember 1678 und am 5. Februar 1688 einer der Taufpaten.¹³⁶

Schließlich war Wößner 1678 bis 1684 bzw. 1683 bis 1689 auch einer der Taufpaten der Kinder des Jakob Werners und des Andreas Seckingers.¹³⁷

Bereits am 25. August 1662 hatte er – und nicht einer der anderen wahrscheinlich anwesenden Erwachsenen – ein neugeborenes Kind wegen dessen Schwachheit notgetauft.¹³⁸

Aus dem eben genannten und der Tatsache, dass Wößner am 22. Mai 1666 zum zweiten Mal heiratete,¹³⁹ kann geschlossen werden, dass er nach seiner Tat von der Gesellschaft nicht ausgegrenzt wurde und dass er spätestens 18 Jahre nach seiner Tat bezüglich seiner Befähigung zum Taufpaten und somit seines gesellschaftlichen Standes wieder rehabilitiert war.

¹³⁵ Vgl. KB Peterzell, M 1606-1732, Ta 1648-1694, S. 2 – 5, 8, 10, 12 – 14, 16, 18, 20, 23, 25, 28, 30f, 33, 37, 40, 44, 47 und 50.

¹³⁶ Vgl. KB Peterzell, M 1606-1732, Ta 1648-1694, S. 8, 10, 12, 14f, 20, 23 – 26, 29f, 32f, 36f, 43 und 50.

¹³⁷ KB Peterzell, M 1606-1732, Ta 1648-1694, S. 35, 39, 43f, 46, 49 und 53.

¹³⁸ KB Peterzell, M 1606-1732, Ta 1648-1694, S. 17.

¹³⁹ KB Peterzell, Eheregister (E) 1648-1791, S. 6.

Die Hauptakteure und andere genannte Personen

Der Angeklagte

Jacob Wößner (Wesner), Metzger in Hönweiler in Peterzell, zeitweise auch Mitglied des Gerichts in Peterzell, * um 1608, + 01.01.1690 in Hönweiler.¹⁴⁰ Er war mit Maria Junt (* um 1600, + 03.03.1665 in Hönweiler) verheiratet.¹⁴¹ Aufgrund der Geburtsjahre dieser Eheleute wird die entsprechende Eheschließung auf die Zeit deutlich vor 1648 datiert. Da die Peterzeller Kirchenbücher erst ab besagtem Jahr überliefert sind, liegen zu dieser Eheschließung keine Informationen vor. Von den im Schreiben der Oberräte vom 14. Juni 1659 erwähnten vier Kindern sind lediglich zu zweien spärliche Informationen bekannt. In einem Taufeintrag vom 29. April 1655 wird eine Tochter Wößners namens Catharina als Patin genannt.¹⁴² Da sie als Patin mindestens 14 Jahre alt war, wurde sie vor 1641 geboren. Zu den vier Kindern zählte wahrscheinlich auch Wößners Stieftochter Anna Catharina, die als solche in ihrem Eheeintrag vom 4. Februar 1661 erwähnt wird. Aus den Angaben in ihrem Todeseintrag kann ihr Geburtsjahr auf um 1634 datiert werden.¹⁴³ Weitere Informationen zu diesen oder den anderen beiden Kindern liegen nicht vor.¹⁴⁴

Seine zweite Ehe schloss Wößner am 22. Mai 1666 in Peterzell mit Maria Wößner (Wesner) (≈ 15.01.1650 in Peterzell, + 03.10.1703 in Hönweiler¹⁴⁵) aus Hönweiler.¹⁴⁶ Mit dieser hatte er neun weitere Kinder.¹⁴⁷

Das Opfer

Bernhardt Kheckh (Bernhard Keck), * um 1632 in Weiden, + 20.12.1658 in Fluorn.¹⁴⁸ Er war seit dem 28. April 1657 mit Anna Wörner (Werner) (* um 1640, + 23.03.1700 in Hönweiler¹⁴⁹) aus Hönweiler, einer Tochter von Ludwig Wörner (Werner), verheiratet.¹⁵⁰ Er hinterließ keine Kinder. Seine Witwe heiratete am 21. August 1660 erneut.¹⁵¹

„Mitreiter“

Ludwig Wörner (Werner), Richter des Gerichts in Peterzell, * um 1599, + 21.04.1665 in Hönweiler.¹⁵² Er war mit Maria Wößner (Wesner) (* um 1605, + 09.10.1676 in Hönweiler) verheiratet.¹⁵³

¹⁴⁰ KB Peterzell, M 1606-1732, To 1649-1732, S. 28.

¹⁴¹ KB Peterzell, M 1606-1732, To 1649-1732, S. 9.

¹⁴² KB Peterzell, M 1606-1732, Ta 1648-1694, S. 9.

¹⁴³ KB Peterzell, E 1648-1791, S. 4 bzw. KB Peterzell, M 1606-1732, To 1649-1732, S. 7.

¹⁴⁴ Weder im Ehe- und im Totenregister von Peterzell noch in den Eheregistern der umliegenden Pfarreien konnten weitere Informationen gefunden werden.

¹⁴⁵ KB Peterzell, M 1606-1732, Ta 1648-1694, S. 2 bzw. KB Peterzell, M 1606-1732, To 1649-1732, S. 40.

¹⁴⁶ KB Peterzell, E 1648-1791, S. 6.

¹⁴⁷ KB Peterzell, M 1606-1732, Ta 1648-1694, S. 23, 25, 27, 30f, 33, 36, 40 und 42.

¹⁴⁸ KB Peterzell, M 1606-1732, To 1649-1732, S. 5. Die Kirchenbücher der für Weiden zuständigen Pfarrei Aistiag sind erst ab 1648 überliefert.

¹⁴⁹ KB Peterzell, M 1606-1732, To 1649-1732, S. 36.

¹⁵⁰ KB Peterzell, E 1648-1791, S. 3.

¹⁵¹ KB Peterzell, E 1648-1791, S. 4.

¹⁵² KB Peterzell, M 1606-1732, To 1649-1732, S. 10.

¹⁵³ KB Peterzell, M 1606-1732, To 1649-1732, S. 18.

Friedlin N.N., Knecht von Jacob Wößner. Zu ihm konnten keine eindeutigen Daten gefunden werden. Möglicherweise ist er der Friedrich Stiefel aus Rot im Kanton Bern, der in den Peterzeller Kirchenbüchern in Einträgen aus den 1650ern mehrfach, darunter auch als bei Wößner sich aufhaltend bzw. bei Wößner in Diensten stehend, genannt wird.¹⁵⁴

Der Ankläger

Johann Sebastian Mayer, 1634 Stadtschreiber in Hornberg (Ortenaukreis), 1635-1637 (1637 von den Katholiken vertrieben) und 1638-1641 Untervogt und Geistlicher Verwalter ebenda, ab September 1641 Untervogt und Kellereiverwalter in Sulz am Neckar,¹⁵⁵ * vor 1610, □ 17.12.1663 in Sulz am Neckar.¹⁵⁶

Chirurgen und Barbieri

Christoph Mayer, Obermeister,¹⁵⁷ Chirurg und Barbier in Sulz am Neckar, außerdem 1658/59 als Ratsverwandter, 1655, 1659-1663 und 1666 als Gerichtsverwandter, 1667/68 als Spitalmeister und 1672-1686 als Bürgermeister (Consul) erwähnt,¹⁵⁸ * um 1617, + 14.06.1687 in Sulz am Neckar.¹⁵⁹

Samuel Hafenreffer, 1614 Dr. med., 1614 Arzt in Kirchheim unter Teck, 1620 in Tübingen, 1642 in Biberach an der Riß, 1647 erneut in Kirchheim unter Teck, ab 1648 Professor für Medizin in Tübingen, 1653, 1656/57 und 1659/60 Rektor der Universität Tübingen,¹⁶⁰ ≈ 26.04.1587 in Herrenberg, □ 26.09.1660 in Tübingen.¹⁶¹

Abraham Rieckh (Rieg), Barbier in Tübingen, 1669 Obermeister der Barbieri, 1664-1669 Ratsverwandter, 1670-1683 Gerichtsverwandter, 1672-1683 Bürgermeister, 1672-1679 Mitglied der Landschaft,¹⁶² ≈ 23.12.1617 in Tübingen, □ 03.12.1683 in Tübingen.¹⁶³

Elias Scherer, Schnitt- und Wundarzt in Schiltach, auch Bürgermeister,¹⁶⁴ ≈ 30.04.1593 in Schiltach, □ 10.12.1665 in Schiltach.¹⁶⁵

Matthias Schneider, Scherer (Barbier) in Fluorn, * um 1588, + 14.01.1674 in Fluorn.¹⁶⁶

¹⁵⁴ KB Peterzell, E 1648-1791, S. 3; KB Peterzell, M 1606-1732, Ta 1648-1694, S. 14 und ebd., To 1649-1732, S. 1 und 4.

¹⁵⁵ Pfeilsticker, Walther: Neues württembergisches Dienerbuch. Bd. 2. Ämter, Klöster. Stuttgart 1963, § 2474, 2476 und 2860.

¹⁵⁶ KB Sulz am Neckar, M 1663-1713, To 1663-1713 Sulz Erwachsene, S. 445.

¹⁵⁷ UAT, 14/11, 7v. Vermutlich Obermeister der Barbieri oder Chirurgen, vgl. Abraham Rieckh. In den anderen hier erwähnten Quellen wird er nicht als Obermeister bezeichnet.

¹⁵⁸ KB Sulz am Neckar, M 1614-1663, Ta 1648-1658, S. 212, 228, 232, 234 und 238; ebd., Ta 1658-1663, S. 270f, 273 - 275, 278 - 287, 289f und KB Sulz am Neckar, M 1663-1713, Ta 1663-1710, S. 5f, 13, 15f, 19 - 22, 24 - 28, 31, 36f, 39, 41 - 43, 46, 48f, 53 - 62, 65, 67 - 81, 84 - 94, 100 - 104, 107, 109 - 111, 115, 117 und 119.

¹⁵⁹ KB Sulz am Neckar, M 1663-1713, To 1663-1713 Sulz Erwachsene, S. 470.

¹⁶⁰ de.wikipedia.org/wiki/Samuel_Hafenreffer.

¹⁶¹ KB Herrenberg, M 1558-1645, Ta 1558-1638, S. 225 bzw. KB Tübingen, To 1652-1714, S. 108.

¹⁶² www.tuebingen.de/Dateien/Stadtarchiv/Genealogische_Datenbank_Schweizer.pdf (= Schweizer, Günther: Menschen und Familien in Tübingen. Eine genealogische Datenbank). Stand 01.07.2019, S. 2501.

¹⁶³ KB Tübingen, Ta 1614-1640, S. 52 bzw. KB Tübingen, To 1652-1714, S. 347.

¹⁶⁴ Vorabentwurf Ortssippenbuch Schiltach (im Stadtarchiv Schiltach), S. 109.

¹⁶⁵ KB Schiltach, M 1558-1657, Ta 1558-1630, S. 129 bzw. KB Schiltach, M 1658-1699, To 1657-1699, S. 9.

¹⁶⁶ KB Fluorn, To 1643-1808, S. 19. In seinem Todeseintrag ist er nur als Witwer bezeichnet. Durch Vergleich der Todeseinträge seiner Ehefrauen (KB Fluorn, To 1643-1808, S. 1 und 14), den Eheinträgen für seine (mindestens) zweite Ehe und der zweier seiner Kinder (KB Fluorn, E 1644-1808, S. 1f und 6) sowie Angaben bei den Taufpaten 1651-1665 (KB Fluorn, Ta 1642-1808, S. 17 - 32) kann aber ausgeschlossen werden, dass es im betroffenen Zeitraum in Fluorn noch einen anderen Matthias Schneider gab.

Quellenüberlieferung

Zu dem beschriebenen Vorfall ist im Hauptstaatsarchiv Stuttgart eine Akte mit dem Titel *Tübinger und Straßburger Konsilien auch Anbringen betreffend homicidii des Jakob Wössner aus Höhenweiler* überliefert.¹⁶⁷ Sie diene dieser Arbeit als Hauptquelle und umfasst acht Schriftstücke mit den Quadrangeln 13 bis 20, darin die beiden Rechtsgutachten (*Konsilien*) sowie Briefe, wobei sich häufig auf einem Brief sowohl das Anschreiben, als auch die Antwort befindet. Die anderen Schriftstücke zu dem Fall (Qu. 1 bis 12) sind nicht mehr vorhanden.

Die Konzepte des Rechtsgutachtens der Juristischen Fakultät Tübingen und des darin erwähnten Gutachtens der Medizinische Fakultät Tübingen sind im Universitätsarchiv Tübingen archiviert.¹⁶⁸ Das Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät Straßburg ist laut Auskunft des Stadtarchivs Straßburg, das für die Überlieferung der alten Universität zuständig ist, dort nicht überliefert.

¹⁶⁷ HStAS, A 209, Bü 7.

¹⁶⁸ UAT, 84/12, S. 405 – 416 bzw. UAT, 14/11, Bl. 6v – 9v.